

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 228. Sitzung am 1. Juli 2010**

**zur Konkretisierung der materialbezogenen Leistungen gemäß
Teil D Nr. 1.1.5 sowie Anpassung der Präambel zu Teil D
des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses gemäß
§ 87 Abs. 4 SGB V zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen
Vergütung im Jahr 2010 in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009**

mit Wirkung zum 1. Oktober 2010

I. Präambel

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V beschließt entsprechend der Ankündigung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seinem Beschluss zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2010 in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009, Teil D (*Amtliche Bekanntmachung: Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses am 16. September 2009 [www.institut-ba.de]; Deutsches Ärzteblatt, Jg. 106, Heft 39 vom 25. September 2009, Seiten A 1907 bis 1919*), das Folgende:

II. Klarstellung zur Anwendung der Regelungen

In der Präambel zu Beschluss Teil D wird der 2. Absatz, 1. Satz wie folgt neu gefasst:

Vor diesem Hintergrund beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss in Nr. 1 das Vorgehen zur Festlegung der Orientierungswerte zur Vergütung von ärztlichen Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) im Regelfall sowie bei festgestellter Unter- und Überversorgung, ausgenommen der Kostenpauschalen der Kapitel 32 und 40.

III. Konkretisierung Nr. 1.1.5

Probenuntersuchungen sowie Leistungen ausschließlich zur Befundung von dokumentierten Untersuchungsergebnissen werden mit dem Regelpunktwert vergütet. Dies umfasst folgende Gebührenordnungspositionen:

- Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 1.7: 01701, 01733, 01743, 01756, 01757, 01783, 01790, 01791, 01793, 01800 bis 01811, 01816, 01826, 01829, 01833, 01835, 01836, 01838, 01839, 01840, 01915,
- Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 8.5: 08571, 08573, 08574,
- Gebührenordnungspositionen des Kapitels 11: 11230, 11231, 11310, 11311, 11312, 11320, 11321, 11322,
- Laborgrundpauschale nach der Gebührenordnungsposition 12225,
- Gebührenordnungspositionen des Kapitels 19: 19310, 19311, 19312, 19313, 19314, 19315, 19320, 19321, 19322, 19330, 19331, 19332,
- Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus nach der Gebührenordnungsposition 32001,
- Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35: 35130, 35131 sowie
- ausschließlich als Auftragsleistung erbrachte Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01827, 03241, 04241, 13253 und 27323, sofern nicht gleichzeitig und/oder zeitnah im selben Behandlungsfall eine Leistung erbracht wird, die einen Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich macht.

Protokollnotiz:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt fest, dass eine Zustimmung zu einer Liste von Leistungen, die nach Nr. 1.1.5 mit dem Regelpunktwert vergütet werden, kein Präjudiz für die Entscheidung hinsichtlich des Vorgehens in Bezug auf den Beschluss zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2010 in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009, Teil D, ist.